BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
Fachgebiet Verkehr
2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen
WBS1-V-20144/039	1

E-Mail: verkehr.bhwb@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhwb
Telefon: 02742/9005-419 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Emily Koller	*	13. Oktober 2026

Betrifft
B 26, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der **B 26** im Bereich von **km 6,950 - km 7,260** im Gemeindegebiet von **Weikersdorf/Stfld.**, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum **18.12.2026**:

a) „Überholen verboten“ (§ 52 Abs a lit 4a und § 52 Abs a lit 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

b) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 Abs a lit 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

c) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 Abs a lit 10a und § 52 Abs a lit 10b StVO 1960)

   auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

   während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0 m (bei einem Fahrstreifen)

   auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

   während der gesamten Baudauer

d) „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 Abs a lit 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

e) „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 Abs a lit 15 StVO 1960) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung des gegenüberliegenden Straßenrandes

f) Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. E d e l m a n n

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur